



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: Pakistan

Otmar Oehring

<https://doi.org/10.48604/ct.322>

Eingereicht am: 2012-01-01

Eingestellt am: 2012-01-01

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Länderberichte Religionsfreiheit: Pakistan





Liebe Leserinnen und Leser,

die Verfassung der Islamischen Republik Pakistan garantiert im Rahmen einer islamischen Ordnung jedem Bürger das Recht, seine Religion zu bekennen, zu praktizieren und zu propagieren. Jeder Religionsgemeinschaft ist es gestattet, religiöse Einrichtungen zu unterhalten. Tabu war gleichwohl schon immer die Missionierung von Muslimen. In diesem Rahmen haben sich die Christen und die christlichen Kirchen lange Zeit relativ frei bewegen können, auch wenn die Christen in Pakistan nie als gleichwertige Staatsbürger behandelt wurden.

Das größte Problem der Christen in Pakistan ist heute allerdings das sogenannte Blasphemiegesetz. Waren in der Zeit von 1929 bis 1982 in Pakistan nur neun Blasphemiefälle vor Gericht verhandelt worden, sind es seither mehr als tausend Fälle. Die Christen waren bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil von 2,3 Prozent mit 180 Fällen überproportional betroffen.

Das Perfide am Blasphemiegesetz ist, dass in zahlreichen Fällen, in denen diese Vorschriften angewandt worden sind, überhaupt keine entsprechenden konkreten Handlungen gegeben waren. Es ist das allgemeine, von islamischen Fundamentalisten bestimmte Klima, das die leichtfertige und willkürliche Anwendung des Blasphemiegesetzes so leicht macht. Mindestens genauso perfide ist aber, dass das Blasphemiegesetz auch auf all jene in Pakistan angewandt werden kann, die seine Abänderung oder gar Aufhebung fordern. Die Ermordung des pakistanischen Minderheitenministers Shahbaz Bhatti – eines Katholiken – und des Gouverneurs von Punjab, Salman Taseer – eines Muslim –, im letzten Jahr machen dies mehr als deutlich.

Gerade deshalb fordert missio die Regierenden und Politiker in Deutschland auf, bei ihren Gesprächen mit Regierungsvertretern und Politikern aus Pakistan und in Pakistan die Abschaffung oder doch zumindest die Entschärfung der menschenverachtenden Blasphemiegesetze zu fordern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

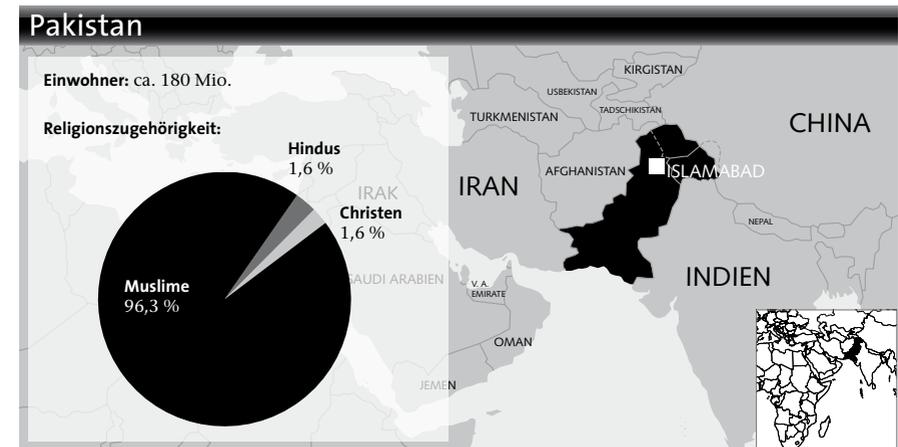
Länderberichte Religionsfreiheit: Pakistan

Als weiterführende Lektüre empfohlen:

Peter Jacob, Blasphemievorwürfe und ihr Missbrauch – Die pakistanischen Blasphemiegesetze und ihre Folgen missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.). Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte. 2012, ca. 68 S. (Menschenrechte 50)

Zitiervorschlag:

Otmar Oehring
Länderberichte Religionsfreiheit [1]: Pakistan / Otmar Oehring [missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.).] Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte. – 2012, 24 S.



Der völkerrechtliche Rahmen

Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpr) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist von der Islamischen Republik Pakistan am 17. April 2008 unterzeichnet und am 23. Juni 2010 ratifiziert worden.¹ Er enthält im nachfolgend zitierten Artikel 18 eine für die Islamische Republik Pakistan völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem *Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde* vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.3.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Pakistan bislang nicht beigetreten.²

Der nationalrechtliche Rahmen

Dass der Staat Pakistan ein islamischer Staat ist, ergibt sich aus Artikel 1 der Verfassung vom 14. August 1973, wonach der offizielle Name des Staates Islamische Republik Pakistan lautet, und aus Artikel 2, wonach der Islam die Staatsreligion Pakistans ist.

Aber schon die Präambel der Verfassung enthält eine Fülle von Aussagen, die deutlich machen, dass es sich bei Pakistan um einen islamischen Staat handelt. Es heißt dort (in Satz 13), dass das pakistanische Volk,

Satz 1 – in Erwägung der Tatsache, dass Souveränität über das gesamte Universum einzig dem Allmächtigen Allah zusteht und die Autorität, die das Volk von Pakistan in den von Ihm vorgegebenen Grenzen ausübt, ein heiliges Treuhandverhältnis darstellt;

...

Satz 4 – ... die Prinzipien von Demokratie, Freiheit, Gleichheit, Toleranz und sozialer Gerechtigkeit – wie vom Islam verkündet – vollständig beachtet werden sollen;

Satz 5 – ... den Muslimen ermöglicht werden wird, ihr Leben in individueller und kollektiver Hinsicht im Einklang mit den Lehren und Erfordernissen des Islam, wie sie vom Heiligen Koran und der Sunna dargelegt sind, zu ordnen;

Satz 6 – ... geeignete Vorschriften für die Minderheiten vorgesehen werden, damit diese frei ihre Religionen bekennen und ihre Kulturen entwickeln können;

...

Satz 8 – ... Grundrechte, die die Gleichheit der Stellung und der Möglichkeiten in Bezug auf Recht, soziale, wirtschaftliche und politische Gerechtigkeit, sowie Freiheit der Gedanken, der Rede, der Überzeugung, des Glaubens, des Kultus und der Versammlung im Rahmen des Rechts und der öffentlichen Moral garantiert werden;

Satz 9 – ... angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die berechtigten Interessen der Minderheiten ... zu befriedigen;

...

Satz 14 – ... wir das Volk von Pakistan, in Bewusstsein vor dem Allmächtigen Allah und den Menschen;

...

Satz 16 – ... in Treue gegenüber der Erklärung des Gründers von Pakistan, Quaid-i-Azam Mohammad Ali Jinnah, dass Pakistan ein demokratischer Staat auf der Grundlage der islamischen Prinzipien von sozialer Gerechtigkeit sein würde;

...

Satz 18 – angeregt durch die Entschlossenheit, seine nationale und politische Einheit und Solidarität durch die Schaffung einer egalitären Gesellschaft auf der Grundlage einer neuen Ordnung zu schützen, vertreten durch seine Repräsentanten in der Nationalversammlung, diese Verfassung annimmt, in Kraft setzt und sich gibt (Satz 17).

Von Relevanz für das Thema Religionsfreiheit sind aber auch die folgenden Verfassungsartikel:

Artikel 19 – Freiheit der Rede etc.

Jeder Bürger hat, unter dem Vorbehalt begründeter Einschränkungen durch Gesetze im Interesse der [Wahrung] der Ehre des Islam, ... der öffentlichen Ordnung, des Anstands und der Moral ..., die Freiheit der Rede und der Meinungsäußerung.

Artikel 20 – Freiheit der Religionsausübung und des Unterhalts von religiösen Einrichtungen nach Maßgabe des Rechtes, der öffentlichen Ordnung und der Moral

- a) hat jedermann das Recht seine Religion zu bekennen, zu praktizieren und zu propagieren;
- b) hat jede Religionsgemeinschaft und jede ihrer Konfessionen das Recht, religiöse Einrichtungen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten.

Artikel 22 – Schutz von Bildungseinrichtungen im Hinblick auf Religion etc.

(Absatz 1) – Keine Person, die eine Bildungseinrichtung besucht, darf gezwungen werden, am Religionsunterricht oder irgendeiner religiösen Zeremonie oder am Gottesdienst teilzunehmen, soweit ein solcher Unterricht, eine solche Zeremonie oder [ein solcher] Gottesdienst einen Bezug zu einer anderen Religion als der eigenen hat.

(Absatz 2) – Bezüglich jeglicher religiöser Einrichtung gilt, dass es keine Diskriminierung gegen irgendeine Gemeinschaft im Hinblick auf die Befreiung oder ein Zugeständnis bei der Besteuerung geben darf.

(Absatz 3) – Im Einklang mit dem Gesetz

- a) darf keine Religionsgemeinschaft oder Konfession daran gehindert werden, in einer Bildungseinrichtung, die gänzlich von dieser Religionsgemeinschaft

oder Konfession unterhalten wird, religiöse Unterweisung für Schüler dieser Religionsgemeinschaft oder Konfession anzubieten; und

b) keinem Bürger darf die Aufnahme durch eine Bildungseinrichtung, die öffentliche Mittel erhält, einzig aus Gründen der Rasse, Religion, Kaste oder des Geburtsorts verweigert werden.

...

Artikel 26 – Nichtdiskriminierung im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichen Orten

(Absatz 1) – In Bezug auf den Zugang zu öffentlichen Bewirtungs- oder Urlaubsorten, die nicht ausschließlich für religiöse Zwecke gedacht sind, darf es gegenüber keinem Bürger Diskriminierung einzig aus Gründen der Rasse, Religion, Kaste oder des Geburtsorts geben.

Artikel 27 – Schutz vor Diskriminierung

(Absatz 1) – Kein ansonsten qualifizierter Bewerber für einen Posten im Dienste Pakistans, darf im Hinblick auf die Berufung auf einen solchen Posten einzig aus Gründen der Rasse, Religion, Kaste oder des Geburtsorts diskriminiert werden.

...

Zusammengefasst heißt das, dass in der Islamischen Republik Pakistan jedermann im Rahmen einer islamischen Ordnung das Recht hat, seine Religion zu bekennen, zu praktizieren und zu propagieren (Art. 20 a), und jede Religionsgemeinschaft und jede ihrer Konfessionen das Recht hat, religiöse Einrichtungen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten (Art. 20 b). Ferner bedeutet es, dass niemand zur Teilnahme am Religionsunterricht oder irgendeiner religiösen Zeremonie oder am Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft oder Konfession gezwungen werden darf (Art. 22, Abs. 1), gleichzeitig jede Religionsgemeinschaft oder Konfession in ihren eigenen und eigenfinanzierten Bildungseinrichtungen Religionsunterricht anbieten darf (Art. 22, Abs. 3). Schließlich ist zu beachten, dass es ein Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die Befreiung oder ein Zugeständnis bei der Besteuerung irgendeiner Gemeinschaft (Art. 22, Abs. 2), im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichen Orten (Art. 26) und im Hinblick auf den Zugang zum öffentlichen Dienst (Art. 27) gibt.

Situation der verschiedenen Konfessionen

Religionsgemeinschaften

Mit einem Anteil von rund 97,5 % gehört die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Pakistans dem Islam an. Rund 80 % bis 95 % der Muslime sind Sunniten, rund fünf bis 20 % Schiiten. Die *Ahmadiyya*, der in Pakistan rund 2,3% der Bevölkerung angehören, ist eine 1889 von Mirza Ghulam Ahmad gegründete islamische Bewegung. Sie wurde am 21. September 1974 vom pakistanischen Parlament zu einer nicht-muslimischen Religionsgemeinschaft erklärt. Im Rahmen der Islamisierungspolitik des Militärmachthabers Zia-ul-Haq wurde am 26. April 1984 die *Ordinance XX* verabschiedet, und damit der Artikel 298 des pakistanischen Strafgesetzbuches um die Absätze B und C (s.u.) ergänzt, die den Ahmadis die Selbstbezeichnung als Muslime, die Bezugnahme auf den Propheten Mohammed und Personen aus seinem Umfeld und die Missionstätigkeit verboten. Ausweislich eines Berichts einer Untersuchungskommission des Menschenrechtsausschusses des britischen Parlaments wurden im Zeitraum von 1984 bis 2005 3.474 Strafverfahren gegen Mitglieder der Ahmadiyya durchgeführt. Anklagepunkte waren in 765 Fällen das Sprechen des islamischen Glaubensbekenntnisses (Schahada), in 37 Fällen der islamische Gebetsruf (Azan), in 404 Fällen „... sich als Muslim ausgegeben“, in 161 Fällen das Benutzen von islamischen Segenssprüchen, in 93 Fällen das Verrichten der islamischen Pflichtgebete, in 602 Fällen ‚Predigen‘, in 27 Fällen das Verteilen eines Kommentars gegen die Ordinance XX. Bei 229 Fällen ging es um behauptete Verstöße gegen Blasphemie-Gesetze (beispielsweise 295-C) und in 1.156 Fällen um andere Verstöße.⁴

Nicht-muslimische Religionsgemeinschaften

Die meisten der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften sind auf der Grundlage des *Societies Act* von 1860 rechtlich anerkannt und haben damit Rechtspersönlichkeit.

Christen

Die größten nicht-muslimischen Minderheitengruppen sind Christen und Hindus mit einem Bevölkerungsanteil von jeweils rund 1,6 %. Die wichtigsten der christlichen Religionsgemeinschaften in Pakistan sind die Church of Pakistan und die römisch-katholische Kirche. Die Mitglieder der *Church of Pakistan* und der *römisch-katholischen Kirche* waren ursprünglich mehrheitlich Hindus. Neben der *Church of Pakistan* und der *römisch-katholischen Kirche* sind in Pakistan zahlreiche Freikirchen aktiv.

Römisch-katholische Kirche

Die *Catholic Church of Pakistan*, der gut 1.000.000 Gläubige angehören, ist in den Erzdiözesen Karatschi und Lahore, den Diözesen Faisalabad, Multan und Islamabad-Rawalpindi sowie dem Apostolischen Vikariat Quetta organisiert.

Church of Pakistan

Die Church of Pakistan, der nach unterschiedlichen Angaben zwischen 800.000 und etwa drei Millionen Gläubige angehören, ist 1970 durch den Zusammenschluss der *Anglican Communion in Pakistan* (CIPBC), der *United Methodists in Pakistan* (UMCP), der *United Church of Pakistan* (UCNIP) und der *Pakistani Lutheran Church* (PLC) entstanden.⁵ Die *Church of Pakistan* ist in acht Diözesen bzw. Konferenzen (Faisalabad, Hyderabad, Karatschi, Lahore, Multan, Peshawar, Raiwing, Sialkot) organisiert.

Freikirchen

In Pakistan sind zahlreiche Freikirchen aktiv,⁶ die auch unter der muslimischen Bevölkerung missionieren. Angaben über ihre Mitgliederzahl sind nicht verfügbar.

Hindus

Die Hindus befinden sich schon seit der Unabhängigkeit Pakistans in einer schwierigen Lage, die in einem direkten Zusammenhang mit den über die Jahre mehr oder weniger schwierigen Beziehungen zwischen Pakistan und Indien zu sehen ist. Vor diesem Hintergrund sind Hindus immer wieder Opfer von gewalttätigen Übergriffen geworden.

Besonders prekär ist ihre Lage immer dann, wenn z.B. der Kaschmir-Konflikt in den Vordergrund der innenpolitischen Debatte tritt oder es, wie im Falle der Zerstörung der angeblich auf den Grundmauern eines Hindutempels errichteten Babri Moschee im indischen Ayodhya im Jahr 1992, zu antiislamischen Ausschreitungen in Indien kommt.

Weitere nicht-muslimische Religionsgemeinschaften

Weitere in Pakistan aktive nicht-muslimische Religionsgemeinschaften sind Baha'i (79.000), Sikhs (20.000), Parsen/Zoroastrier (20.000).

Wesentliche Detailfragen

Apostasie/Konversion

Artikel 18, Absatz 2 IPbPR sieht das Recht auf Apostasie (Abwendung von einer Religion) und Konversion (Übertritt zu einem anderen Bekenntnis) vor. Damit ist die Antwort auf die Frage, ob Apostasie und Konversion in einem Staat erlaubt sind oder nicht, ein wichtiger Indikator für Religionsfreiheit.

Gemäß Artikel 20a der pakistanischen Verfassung von 1973 „hat jedermann das Recht seine Religion ... zu propagieren“. Mission ist damit scheinbar erlaubt. Da Pakistan aber eine islamische Republik ist und der Islam die entsprechende Ansprache von Muslimen nicht erlaubt, ist davon auszugehen, dass das Recht, „seine Religion ... zu propagieren“ nur dann gilt, wenn die angesprochene Person nicht dem Islam angehört. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass jeder Versuch der Missionierung eines Muslims durch einen Christen als eine Herabwürdigung des Propheten Mohammed bzw. des Islam verstanden und damit als Verstoß gegen die Blasphemie-Gesetze (s.u.) geahndet werden kann. Aber nicht nur derjenige, der missioniert, hat mit den genannten rechtlichen Konsequenzen zu rechnen, sondern auch derjenige, der z.B. vom Islam abfällt (Apostasie) und zum Christentum übertritt (Konversion).

Darüber hinaus kann kein Apostat bzw. Konvertit sicher sein, dass er nicht Opfer des Volksempfindens wird, sobald die Apostasie bzw. Konversion oder auch nur ein entsprechender Verdacht bekannt wird.

Zwangskonversion von Mädchen

Hunderte junge Mädchen, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören – darunter wenigstens 700 Christinnen –, werden jährlich in Pakistan von muslimischen Männern entführt, missbraucht, zum Übertritt zum Islam und zur Heirat des muslimischen Entführers gezwungen. Die Asiatische Menschenrechtskommission (AHRC) beschreibt das Phänomen als eine Art ethnisch-religiöser Säuberung, die eine Folge der Gleichgültigkeit der Ordnungskräfte und der lokalen Gerichte sei.⁷

Blasphemie-Gesetze

Wenn in Bezug auf Pakistan von den Blasphemie-Gesetzen die Rede ist, geht es um Kapitel 15 (Straftaten in Bezug auf Religion) des Pakistanischen Strafgesetzbuches vom 16. Oktober 1860 mit den Artikeln 295 bis 298, und hier insbesondere um die Artikel 295-B und 295-C.

Artikel 295 – Verletzung oder Schändung von Gebetsstätten mit dem Vorsatz eine Religion oder Klasse zu beleidigen

Wer eine Gebetsstätte oder ein anderes Objekt, das von einer Klasse von Personen für heilig erachtet wird, mit dem Vorsatz hierdurch die Religion irgendeiner Klasse von Menschen zu beleidigen, oder im Wissen, dass irgendeine Klasse von Menschen eine solche Zerstörung oder Schändung als Beleidigung ihrer Religion erachten wird, zerstört oder schändet, wird mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe oder mit beidem bestraft.⁹

Artikel 295-A – Vorsätzliche und heimtückische Taten mit dem Vorsatz gegen religiöse Gefühle irgendeiner Klasse durch Beleidigung ihrer Religion oder ihrer religiösen Überzeugungen zu verstößen

Wer mit der vorsätzlichen oder heimtückischen Absicht, gegen religiöse Gefühle irgendeiner Klasse von Bürgern Pakistans zu verstößen, in Wort oder Schrift oder durch sichtbare Handlungen die Religion oder die religiösen Überzeugungen dieser Klasse beleidigt, wird mit einer Haftstrafe von bis zu zehn Jahren oder mit einer Geldstrafe oder mit beidem bestraft.¹⁰

Artikel 295-B – Schändung des Heiligen Koran

Wer vorsätzlich ein Exemplar des Heiligen Koran oder einen Teil daraus schändet, zerstört oder entweiht oder in einer abfälligen Weise oder für einen gesetzeswidrigen Zweck nutzt, wird mit lebenslanger Haft bestraft.¹¹

Artikel 295-C – Verwendung von abfälligen Anmerkungen etc. in Bezug auf den Heiligen Propheten

Wer unmittelbar oder mittelbar, in Wort oder Schrift oder durch sichtbare Handlungen oder durch Unterstellung, Anspielung oder versteckte Andeutung den heiligen Namen des Heiligen Propheten Mohammed (Friede sei mit ihm) schändet, wird mit dem Tod oder mit lebenslanger Haft sowie einer Geldstrafe bestraft.¹²

Artikel 296 – Störung religiöser Versammlungen

Wer freiwillig die Störung einer Versammlung herbeiführt, bei der es sich um einen rechtmäßigen Gottesdienst oder eine religiöse Zeremonie handelt, wird mit Haftstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe oder mit beidem bestraft.

Artikel 297 – [Regel-]Übertretung auf Beerdigungsstätten

Wer in der Absicht, die Gefühle irgendeiner Person zu verletzen, oder die Religion irgendeiner Person zu beleidigen, oder im Wissen, dass dadurch die Gefühle irgendeiner Person wahrscheinlich verletzt werden, oder dass dadurch die Religion irgendeiner Person wahrscheinlich beleidigt wird, dass an irgendeinem gottesdienstlichen Ort oder an irgendeinem Ort der für Beerdigungsriten vorgesehen ist, wie z.B. einem Aufbewahrungsort für sterbliche Überreste, oder gegenüber einem menschlichen Leichnam eine [Regel-] Übertretung begeht oder Personen stört, die zu Beerdigungsriten versammelt sind, wird mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe oder mit beidem bestraft.¹³

Artikel 298-A – Gebrauch abfälliger Bemerkungen etc. mit Bezug auf heilige Persönlichkeiten

Wer in Wort oder Schrift oder durch sichtbare Handlungen oder durch Unterstellung, Anspielung oder versteckte Andeutung den heiligen Namen von Frauen (Ummul Mumineen) oder Familienmitgliedern (Ahl al-bait) des Heiligen Propheten (Friede sei mit ihm) oder irgendeines rechtmäßigen Kalifen (Khulafa-e-Rashideen) oder Gefährten (Sahaba) des Heiligen Propheten (Friede sei mit ihm) schändet, wird mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe oder mit beidem bestraft.¹⁴

Artikel 298-B – Missbrauch von Beiworten, Beschreibungen und Titeln etc., die bestimmten heiligen Personen und Orten vorbehalten sind

(1) Jede Person, die der Quadiani-Gruppe oder der Lahori-Gruppe angehört (die sich selbst ‚Ahmadis‘ oder mit anderen Namen nennen), die in Wort oder Schrift oder durch sichtbare Handlungen

(a) irgendeine Person, außer einem Kalifen oder Gefährten des Heiligen Propheten (Friede sei mit ihm), als ‚Ameerul-Mumineen‘, ‚Khalifatul-Mumineen‘, ‚Khalifa-tul-Muslimeen‘, ‚Sahaabi‘ oder ‚Razi Allah Anho‘ bezeichnet oder anspricht;

(b) irgendeine Person, außer eine der Frauen des Heiligen Propheten (Friede sei mit ihm), mit ‚Ummul-Mumineen‘ bezeichnet oder anspricht;

(c) irgendeine Person, außer einem Mitglied der ‚Ahl al-bait‘ [Familie] des Heiligen Propheten (Friede sei mit ihm), als ‚Ahl al-bait‘ bezeichnet oder anspricht;

(d) ihre eigene Gebetsstätte als ‚Masjid‘ bezeichnet oder anspricht;

wird mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe oder mit beidem bestraft.

(2) Jede Person, die der Quadiani-Gruppe oder der Lahori-Gruppe angehört (die sich selbst ‚Ahmadis‘ oder mit anderen Namen nennen), die in Wort oder Schrift oder durch sichtbare Handlungen den Ruf zum Gebet seines Glaubens als ‚Azan‘ bezeichnet, wie es die Muslime tun, wird mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe oder mit beidem bestraft.

Artikel 298-C – Personen, die der Quadiani-Gruppe etc. angehören und sich selbst als Muslime bezeichnen oder predigen oder ihren Glauben propagieren

Jede Person, die der Quadiani-Gruppe oder der Lahori-Gruppe angehört (die sich selbst ‚Ahmadis‘ oder mit anderen Namen nennen) und sich unmittelbar oder mittelbar als Muslim darstellt oder ihren Glauben als Islam bezeichnet oder anspricht oder predigt oder ihren Glauben propagiert oder in Wort oder Schrift oder durch sichtbare Handlungen andere einlädt, diesen Glauben anzunehmen, oder in irgendeiner Weise gegen die religiösen Gefühle von Muslimen verstößt, wird mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe oder mit beidem bestraft.¹⁵

Der mittlerweile bekannteste Fall der Anwendung des Blasphemie-Gesetzes, ist der Fall der katholischen Christin Asia Bibi, die im letzten Jahr wegen eines angeblichen Verstoßes gegen die entsprechenden Vorschriften zum Tode verurteilt wurde. Im konkreten Fall ging es zunächst nur um ein Gespräch unter muslimischen und christlichen Frauen während der Feldarbeit am 8. Juni 2009, in dessen Verlauf die muslimischen Frauen um Asia Bibis Konversion zum Islam warben. Asia Bibi machte vor diesem Hintergrund den ‚Fehler‘, ihre eigene Religion und deren Stifter positiv zu erwähnen, was von muslimischen Gesprächsteilnehmerinnen als Herabwürdigung des Islam und Beleidigung des Propheten Mohammed gewertet wurde. Asia Bibi, die sich keiner Schuld bewusst ist und aus Geldmangel keinen Anwalt nehmen konnte, wurde schließlich vom zuständigen Gericht nach Artikel 295-C des pakistanischen Strafgesetzbuches zum Tode verurteilt. Seither wartet sie in ihrer Zelle auf eine Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof, bei der das gegen sie ergangene Urteil sowohl bestätigt wie auch verworfen werden kann. In pakistanischen Rechtskreisen wird u.a. kritisiert, dass Asia Bibi vor Gericht gezwungen wurde, wichtige Dokumente, deren Inhalt sie nicht kannte, durch Daumenabdruck zu bestätigen. Ferner wurde beanstandet, dass ihr in Widerspruch zum pakistanischen Strafprozessrecht kein Pflichtverteidiger gestellt wurde.

Das angesehene Jinnah Institute in Islamabad weist drauf hin, dass in der Zeit von 1929 bis 1982 in Pakistan nur neun Blasphemiefälle vor Gericht verhandelt wurden. Seit der Gesetzesänderung während der Amtszeit des Militärmachthabers Zia-ul-Haq, der durch einen Militärputsch am 5. Juli 1977 an die Macht gelangte und am 17. August 1988 bei einem Flugzeugabsturz ums Leben kam, seien demgegenüber mittlerweile mehr als tausend Blasphemiefälle vor Gericht verhandelt worden.¹⁶ Das pakistanische „Newlinemagazine“ berichtete in seiner Ausgabe vom 18. Dezember 2010, dass zwischen 1980 und 2009 über 960 Personen auf der Grundlage der Blasphemie-Gesetzgebung angeklagt worden seien: 479 Muslime, 340 Ahmadis, 119 Christen, 14 Hindus und 10 Angehörige sonstiger Religionsgemeinschaften.¹⁷ In seinem im Frühjahr erschienenen Minderheitenbericht berichtet das Jinnah Institute, dass seit 1986 mehr als tausend Verfahren auf der Grundlage der Blasphemie-Gesetzgebung verzeichnet worden seien, von denen 476 Muslime betrafen, 479 Ahmadis und 180 Christen.¹⁸

Das perfide an der Blasphemie-Gesetzgebung ist, dass sie trefflich zur Einschüchterung der Bevölkerung genutzt werden kann, da insbesondere die Artikel 295-B und 295-C der freien Auslegung eines konkreten Sachverhalts Tür und Tor öffnen. Allein schon eine ausweichende Antwort auf eine Frage z.B. in Bezug auf den Propheten Mohammed kann nach Artikel 295-C faktisch als Blasphemie behandelt werden – und das wiederum kann ein Todesurteil nach sich ziehen.

Im Allgemeinen gilt das Augenmerk im Zusammenhang mit der Blasphemie-Gesetzgebung in Pakistan vor allem den Gerichtsverfahren, die sich auf die einschlägigen Normen stützen, und einer daraus resultierenden Verurteilung. Dabei wird teilweise ausgeblendet, dass allein schon der Vorwurf eines Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften tödliche Folgen haben kann. Im Jahr 2010 wurden 64 Personen auf der Grundlage der Blasphemie-Gesetzgebung angeklagt, 32 weitere wurden außergerichtlich umgebracht.¹⁹ Das kann schon passieren, wenn jemandem ein entsprechender Vorwurf gemacht wird und ‚wohlmeinende‘ fromme Muslime die angebliche Straftat sühnen. Das kann aber auch einem Angeklagten während des Gefängnisaufenthalts passieren – Wer kann schon garantieren, dass Justizbeamte nicht genau so denken wie der Mann auf der Straße. Und selbst wenn ein Gericht zu dem Schluss kommt, dass ein entsprechender Vorwurf haltlos ist, ist der/die dann freigesprochene Angeklagte noch nicht in Sicherheit. Das Gleiche gilt aber auch für diejenigen, die in anderer Weise mit der Blasphemie-Gesetzgebung zu tun haben: Die Familie eines/einer Angeklagten, kann in Sippenhaft genommen werden und muss damit rechnen, umgebracht zu werden. Der Richter, der einen Angeklagten freispricht, muss gleichfalls damit rechnen, umgebracht zu werden, ebenso der Anwalt, der einen Angeklagten in einem entsprechenden Verfahren verteidigt, und schließlich auch diejenigen,

die sich für die Änderung oder gar Abschaffung der Blasphemie-Gesetzgebung einsetzen: Am 4. Januar 2011 wurde der Gouverneur der Provinz Punjab, Salman Taseer – ein Muslim –, der sich für die Abschaffung der Blasphemie-Gesetzgebung eingesetzt hatte, von einem Leibwächter ermordet. Am 2. März 2011 traf es den katholischen pakistanischen Minderheitenminister Shahbaz Bhatti, der ebenfalls seit langem die Abschaffung der Blasphemie-Gesetzgebung gefordert hatte.

Bau von Gebetsstätten

Gemäß Artikel 20b der pakistanischen Verfassung von 1973 hat jede Religionsgemeinschaft und jede ihrer Konfessionen das Recht – im Einklang mit dem Recht, der öffentlichen Ordnung und der Moral – religiöse Einrichtungen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten. Der Bau von Gebetsstätten ist den nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften, die auf der Grundlage des Societies Act von 1860 rechtlich anerkannt sind und damit Rechtspersönlichkeit haben, grundsätzlich möglich.

Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten

Die Religionszugehörigkeit muss in den Antragsformularen für Personalausweise und Reisepässe genannt werden. Genannt wird die Religionszugehörigkeit allerdings nur im Reisepass, nicht jedoch im Personalausweis.

Religionsunterricht

In staatlichen Schulen wird einzig islamischer Religionsunterricht angeboten. Die Teilnahme am islamischen Religionsunterricht ist für alle muslimischen Schüler verpflichtend. Nicht-muslimische Schüler müssen dagegen im Einklang mit Artikel 22, Absatz 1 der pakistanischen Verfassung, wonach „keine Person, die eine Bildungseinrichtung besucht, ... gezwungen werden [darf], am Religionsunterricht ... teilzunehmen, soweit ein solcher Unterricht ... einen Bezug zu einer anderen Religion als der eigenen hat“, nicht am islamischen Religionsunterricht teilnehmen. Sie können stattdessen – zumindest theoretisch – am speziell für sie angebotenen Ethikunterricht teilnehmen, bei dem es sich allerdings auch um einen islamisch geprägten Unterricht handelt. Rund 90 % der nicht-muslimischen Schüler nehmen gleichwohl ‚freiwillig‘ am islamischen Religionsunterricht teil. Das hat mehrere Gründe: Häufig gibt es weder Ethiklehrer noch entsprechende Lehrbücher, Ethikunterricht findet dann auch nicht statt. Zudem nimmt die Wahrscheinlichkeit, als Angehöriger einer nicht-muslimischen Minderheit diskriminiert und insgesamt schlecht(er) benotet zu werden, sofern man nicht am islamischen Religionsunterricht teilnimmt.

Für die Erarbeitung der Lehrpläne für den islamischen Religionsunterricht und die Ausbildung des entsprechenden Personals sind die Provinzregierungen zuständig. Träger der Ausbildungsinstitute für Religionslehrer sind i.d.R. die Provinzregierungen, es gibt aber auch Ausbildungsstätten in privater Trägerschaft. In beiden Fällen werden die Ausbilder von den Verantwortlichen der Ausbildungseinrichtungen ausgewählt.

Auch in privaten Schulen, z.B. in Trägerschaft der Kirchen, muss islamischer Religionsunterricht angeboten werden, alle muslimischen Schüler müssen daran teilnehmen. Die Lehrpläne des islamischen Religionsunterrichts sind auch an den privaten Schulen von den Provinzregierungen vorgegeben. Die Schulträger müssen ihrerseits Lehrer für die Erteilung islamischen Religionsunterrichts anstellen. Diese Lehrer sind Absolventen der gleichen Ausbildungseinrichtungen wie die Religionslehrer an staatlichen Schulen. Im Hinblick auf den Religionsunterricht heißt es in Artikel 22, Absatz 3a der pakistanischen Verfassung, dass „im Einklang mit dem Gesetz ... keine Religionsgemeinschaft oder Konfession daran gehindert wird, in einer Bildungseinrichtung, die gänzlich von dieser Religionsgemeinschaft oder Konfession unterhalten wird, religiöse Unterweisung für Schüler dieser Religionsgemeinschaft oder Konfession anzubieten“. Auf dieser Grundlage bieten die Kirchen in ihren Schulen für die Schüler, die der eigenen Religionsgemeinschaft bzw. Konfession angehören, Religionsunterricht als nichtöffentliches Angebot an. Die Noten werden allerdings in den Zeugnissen nicht berücksichtigt. Die entsprechenden Lehrer sind Absolventen einschlägiger kirchlicher Ausbildungsinstitute und Angestellte des Schulträgers.

Fazit

Die Islamische Republik Pakistan ist durch die Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) eine völkerrechtliche Selbstverpflichtung eingegangen. Sie verstößt

gegen Artikel 18, Absatz 1, 1. HS IPbPR dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit und eines Wechsels derselben in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,
- dass sie ihre muslimischen Staatsbürger hindert, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen.

gegen Artikel 18, Absatz 1, 2. HS IPbPR dadurch,

- dass sie Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass sie bestimmte Religionsgemeinschaften u.a. in Gesetzestexten offen ächtet,
- dass sie Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt,
- dass sie Religionsgemeinschaften an der Ausbildung von Religionsdienern hindert,
- dass sie Religionsgemeinschaften Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Religionsdiener verweigert.

gegen Artikel 18, Absatz 2 IPbPR dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit und eines Wechsels derselben in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,
- dass sie ihre muslimischen Staatsbürger hindert, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen.

gegen Artikel 18, Absatz 3 IPbPR dadurch,

- dass sie Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass sie bestimmte Religionsgemeinschaften u.a. in Gesetzestexten offen ächtet,
- dass sie Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt,
- dass sie Religionsgemeinschaften an der Ausbildung von Religionsdienern hindert,
- dass sie Religionsgemeinschaften Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Religionsdiener verweigert.

gegen Artikel 18, Absatz 4 IPbPR dadurch,

- dass sie Angehörige, die nicht dem sunnitischen Islam angehören, zur Teilnahme am sunnitisch-islamischen Religionsunterricht zwingt,
- dass sie anderen Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt.

Fußnoten

- 1 http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en
- 2 http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en
- 3 Englische Fassung: <http://www.pakistani.org/pakistan/constitution/>
- 4 http://de.wikipedia.org/wiki/Ahmadiyya#cite_note-235
- 5 <http://www.peshawardiocese.org/churchofpk.asp>
- 6 <http://across.co.nz/PakistanChurches.html>; <http://www.upcpk.com/>
- 7 <http://www.humanrights.asia/news/forwarded-news/AHRC-FST-037-2011/?searchterm=forced%20conversion;>
<http://www.humanrights.asia/news/ahrc-news/AHRC-STM-159-2011/?searchterm=forced%20conversion;> Radio Vatikan, Tagesmeldungen vom 26.10.2011, <http://www.radiovaticana.org/tedesco/newsted.htm>
- 8 Pakistan Penal Code (Act XLV of 1860). Englischer Text: <http://www.pakistani.org/pakistan/legislation/1860/actXLVof1860.html>
- 9 Inserted by Criminal Law (Amendment) Act, XXV of 1927
- 10 Inserted by Criminal Law (Amendment) Act, XXV of 1927; Inserted by P.P.C. (Amendment) Ordinance, I of 1982.
- 11 Inserted by Pakistan Penal Code (Amendment) Ordinance, I of 1982; Inserted by Criminal Law (Amendment) Act, III of 1986, S. 2.
- 12 Inserted by Criminal Law (Amendment) Act, III of 1986, S. 2.
- 13 Inserted by Pakistan Penal Code (Second Amendment) Ordinance, XLIV of 1980.
- 14 Inserted by Pakistan Penal Code (Second Amendment) Ordinance, XLIV of 1980; Inserted by Anti-Islamic Activities of Quadiani Group, Lahori Group and Ahmadis (Prohibition and Punishment) Ordinance, XX of 1984.
- 15 Inserted by Anti-Islamic Activities of Quadiani Group, Lahori Group and Ahmadis (Prohibition and Punishment) Ordinance, XX of 1984
- 16 <http://www.jinnah-institute.org/issues/secular-space/184-aasia-bibiand-the-blasphemy-law;>
<http://jinnah-institute.org/publications/191-research-brief-aasia-bibis-case>
- 17 <http://www.newslinemagazine.com/2010/12/chilling-statistics-onblasphemy-and-the-law/>
- 18 <http://www.humanrights.asia/opinions/columns/pdf/AHRCETC-022-2011-01.pdf>
- 19 <http://www.humanrights.asia/opinions/columns/pdf/AHRCETC-022-2011-01.pdf>

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Herausgeber: Dr. Otmar Oehring

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2012

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600 501